

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
für Ölkuchen, Ölschrote und andere ölhaltige Futtermittel
(Fassung vom Januar 2006)**

I. Allgemeines

1. Für alle Verträge des Verkäufers mit einem Unternehmer über Ölkuchen, Ölschroten und andere ölhaltige Futtermittel - auch solche aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen - sind ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers maßgebend. Davon abweichende oder ergänzende Bedingungen des Käufers oder eines Abschlußvermittlers, die der Verkäufer nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, gelten nicht und verpflichten den Verkäufer auch dann nicht, wenn er diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus der schriftlichen Verkaufsbestätigung des Verkäufers einschließlich der vor- und nachstehenden Bedingungen. Mündliche Nebenabreden bedürfen ebenso wie Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
3. Der Abschluß zu den vor- und nachstehenden Bedingungen bleibt auch dann wirksam, wenn der Käufer die Verkaufsbestätigung nicht gegengezeichnet zurücksendet.

II. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt innerhalb der vereinbarten Lieferzeiten nach Wahl des Verkäufers. Umfaßt die Lieferzeit mehrere Monate, so findet die Lieferung in monatlich ungefähr gleichen Raten statt.
2. Bei Bestimmung der Lieferzeit ist unter "sofort" binnen 3 Arbeitstagen, bei Schiffsverladungen jedoch binnen 5 Arbeitstagen, unter "prompt" binnen 10 Arbeitstagen zu verstehen. Der Tag des Vertragsabschlusses wird hierbei nicht mitgerechnet.

Arbeitstage im Sinne dieser und der folgenden Bedingungen sind die Tage von Montag bis Freitag; keine Arbeitstage sind jedoch gesetzliche oder ortsübliche Feiertage sowie der 24. und 31. Dezember. Wann ein ortsüblicher Feiertag vorliegt, bestimmt sich nach der Ortsüblichkeit des Verlade- oder Versandorts.

3. a) Der Verkäufer kann die Ware, sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, während der Lieferzeit nach seiner Wahl zur Abnahme andienen. Der Verkäufer kann die Ware auch vor Beginn der Lieferzeit andienen, jedoch frühestens zur Lieferung ab dem 1. Tag der Lieferzeit. Der Käufer hat unverzüglich nach Erhalt der Andienung einen Versandauftrag in ausführbarer Form für die Abnahme der Ware zu erteilen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer vom Verkäufer gesetzten Nachfrist gemäß Nr. 3 b) nach, so kann der Verkäufer wegen der wesentlichen Bedeutung der rechtzeitigen Erteilung des Versandauftrages nach seiner Wahl entweder vom Vertrag bzw. dessen noch unerfülltem Teil zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Er kann stattdessen auch sofortige Zahlung gegen Aushändigung eines Lieferscheins/Lagerscheins verlangen. Der Verkäufer hat sein Wahlrecht innerhalb von 2 Arbeitstagen seit Ablauf der Nachfrist auszuüben; andernfalls kann er lediglich Schadensersatz statt der Leistung beanspruchen.

Geht eine Andienung durch den Verkäufer oder ein Versandauftrag des Käufers der jeweils anderen Partei erst nach 15.00 Uhr eines Arbeitstages zu, so gilt für Zwecke der Fristberechnung die Andienung bzw. der Versandauftrag als erst am nächsten Arbeitstag bis 10.00 Uhr zugegangen.

- b) Die gemäß Nr. 3 a) zu setzende Nachfrist beträgt mindestens 4 Arbeitstage ab Zugang der Erklärung über die Nachfristsetzung. Die Nachfristsetzung kann vom Verkäufer mit der Andienung verbunden werden.
- c) Hat der Verkäufer von seinem Andienungsrecht gemäß Nr. 1 und 3 a) keinen Gebrauch gemacht und hat der Käufer bis zum Ende der Lieferzeit oder bis zum Abruftermin keinen Versandauftrag erteilt, so kann der Verkäufer nach der in Nr. 3 a) vorgesehenen Weise auch nach Ablauf der Lieferzeit andienen, solange die Verpflichtung des Käufers zur Abnahme nicht erloschen ist.

- d) Verlangt der Verkäufer Schadenersatz statt der Leistung, so kann er die Schadensfeststellung insbesondere durch Selbsthilfeverkauf oder Preisfeststellung bewirken. Der Selbsthilfeverkauf muß unverzüglich nach Ablauf der Nachfrist tunlichst durch einen vereidigten Makler erfolgen. Wird ein angedrohter Selbsthilfeverkauf nicht oder nicht in gehöriger Art oder Zeit bewirkt, so bleibt das Recht auf Schadenersatz bestehen. Erfolgt die Schadensfeststellung durch Preisfeststellung, so gilt als Stichtag für die Preisfeststellung der 1. Arbeitstag nach Ablauf der Nachfrist.
 - e) Erteilt der Käufer nicht rechtzeitig einen ausführbaren Versandauftrag, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware für den Käufer auf dessen Kosten und Gefahr selbst oder bei einem Dritten einzulagern. Der Käufer hat für Versicherungsschutz zu sorgen.
 - f) Bei verspäteter Erteilung des ausführbaren Versandauftrages oder verspätetem Abruf ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung um ebenso viele Arbeitstage, wie der Käufer im Rückstand war, zuzüglich einer angemessenen Dispositionszeit hinauszuschieben.
- 4.** Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, ist der Verkäufer zu Teillieferungen berechtigt. Jede Teillieferung bewirkt die teilweise Erfüllung des Vertrages.
- 5.** Die Ablieferung gegen geschlossene Verträge an Dritte (auch an Kontrolleure, Spediteure, Schiffahrtsgesellschaften etc.) erfolgt nur, wenn die Abforderung von ordnungsgemäß auf den Verkäufer ausgestellten Freistellungsscheinen begleitet ist. Mengenmäßig müssen Abforderung und Freistellungsschein genau übereinstimmen. Die Abforderung muß die Kontrakt-Nr. des Ölmühlen-Vertrages enthalten. Fehlt die Kontraktnummer bei der Abforderung bzw. Freistellung eines Zwischenkäufers, so ist der Verkäufer nicht zur Leistung verpflichtet.
- 6.** Die Lieferung kann auch von anderen als den im Vertrag vorgesehenen Stellen erfolgen, wenn dieses aus produktions-, lager- oder absatztechnischen Gründen zweckdienlich ist. Etwaige dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Verkäufer. Etwaige dadurch entstehende Minderkosten kommen dem Verkäufer zugute.

7. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ausführung des Vertrages zu verweigern,
 - a) falls nach Vertragsschluß in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder dem Verkäufer bekannt wird, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, es sei denn, daß Vorauszahlung geleistet wird oder die Zahlungen in anderer, den Verkäufer sicherstellender Weise (z.B. Bankgarantien) gewährleistet sind;
 - b) solange der Käufer sich mit der Abnahme oder Annahme einer Lieferung oder mit einer Zahlung aus irgendeinem mit dem Verkäufer geschlossenen Vertrag im Rückstand befindet;
 - c) wenn das Unternehmen des Käufers nach Vertragsschluß liquidiert, auf einen Dritten übertragen oder ins Ausland verlegt wird oder eine andere Rechtsform erhält und sich aufgrund der vorgenannten Änderungen berechnete Zweifel an der Vertragserfüllung durch den Käufer ergeben, es sei denn, daß Vorauszahlung geleistet wird oder die Zahlungen entsprechend a) sichergestellt sind.
8. Der Verkäufer kann, sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, jederzeit eine seinem Fabrikat gleichwertige Ware liefern.
9. a) Der Verkäufer ist von der Einhaltung vertraglicher Lieferfristen und gegebenenfalls von der Vertragserfüllung gemäß den nachstehenden Vorschriften entbunden, soweit und solange im Inland oder Ausland Umstände eintreten, durch die die Leistungserbringung erheblich erschwert wird. Dies ist der Fall, wenn er am Bezug von Rohmaterial, an der Verarbeitung oder an der Lieferung bzw. der Verladung gehindert ist oder ihm diese unzumutbar erschwert werden.

Die Parteien sehen insbesondere folgende Umstände als unzumutbare Erschwerung an:

- Mobilmachung, kriegerische Ereignisse, Aufruhr, Bürgerkrieg, Blockaden, Arbeitskämpfe, Demonstrationen, Fabrikbesetzungen, Sabotagen und go-slows,
- nachteilige Naturereignisse wie Eis, Hoch-/Niedrigwasser, Orkane, Wirbelstürme, Erdbeben, Flutwellen, Ernteverzögerungen oder -vernichtungen;
- wesentliche Beeinträchtigung der Beschaffungsmöglichkeiten für die zur Bezahlung von Rohstoffen erforderlichen Devisen;

- Verlade- oder Transportbehinderungen, -verzögerungen, -beschränkungen und -einstellungen;
- Behinderungen durch Explosionen, Feuer, ganze oder teilweise Zerstörung von Fabrikationsanlagen oder von Lagern, Maschinen und Maschinenteilen;
- Maschinenbruch oder erhebliche sonstige betriebliche Störungen;
- Folgen einer "Energiekrise", Brennstoff-, Hilfsstoff- oder Energiemangel;
- Mangel an Arbeitskräften aufgrund von Krankheiten oder Epidemien;
- nicht oder nicht kontraktgemäß erfolgte Belieferung des Verkäufers mit Rohstoffen, Hilfsstoffen oder Verpackungsmaterial;
- hoheitliche Maßnahmen, insbesondere behördliche Anordnungen und dgl. im Inland oder Ausland.

Als hindernde Umstände im vorstehenden Sinne gelten nicht solche, die vom Verkäufer schuldhaft herbeigeführt worden sind.

- b) In den in Nr. 9 a) genannten Fällen ist der Verkäufer berechtigt, zunächst die vereinbarte Lieferzeit für die voraussichtliche Dauer der Behinderung oder eines Teils derselben hinauszuschieben. Eine entsprechende Benachrichtigung des Käufers hat unverzüglich mündlich, telefonisch oder schriftlich zu erfolgen, sie ist zunächst an keine Form gebunden.

Im Falle einer mündlichen oder telefonischen Benachrichtigung ist der Verkäufer zu einer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung verpflichtet, sobald ihm dies nach den Umständen zumutbar ist.

Es steht dem Verkäufer jedoch frei, nach seiner Wahl eine seinem Fabrikat gleichwertige Ware längstens bis zum Ende der Behinderung zu liefern.

Nach Beendigung der Behinderung ist der Verkäufer im Rahmen seiner produktionstechnischen und sonstigen Möglichkeiten innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zur Lieferung verpflichtet und hat dem Käufer den entsprechenden Liefertermin baldmöglichst mitzuteilen.

- c) Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die betroffenen Lieferungen durch Bezüge aus dritten Quellen zu ersetzen, es sei denn, daß der Käufer die daraus entstehenden Mehrkosten übernimmt und sich mit den daraus resultierenden Lieferungsverzögerungen einverstanden erklärt.
- d) Beträgt der Gesamtzeitraum der Behinderung mehr als 3 Monate, so kann jede der Parteien vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, sofern der Verkäufer aufgrund seiner Rohwaren-Einkaufskontrakte auch nach 3 Monaten noch zum Empfang bzw. zur Abnahme der Rohware oder eines Teils derselben verpflichtet und dem Käufer ein weiteres Festhalten am Vertrag zumutbar ist.

Bei Verträgen, die mehrere Lieferungen umfassen, besteht das oben genannte Rücktrittsrecht lediglich für solche Lieferungen, die vertraglich im Hinderungszeitraum auszuführen waren.

- 10. Ein Verkaufskontrakt erlischt hinsichtlich seiner nichtgelieferten Kontraktmenge von selbst, wenn nicht innerhalb 3 Monaten nach Ablauf der im Kontrakt festgelegten letzten Lieferzeit eine schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Mahnung auf Abnahme dieser Kontraktmenge erfolgt. Erfolgt eine solche Mahnung, macht aber der Mahnende bis zum Ende eines Monats, gerechnet ab Mahnung lt. Satz 1, von seinen Rechten keinen Gebrauch, so ist der Verkaufskontrakt hinsichtlich seiner nicht gelieferten Kontraktmenge als endgültig und beiderseits entschädigungslos erloschen anzusehen. Die Regelung der Ziff. 9.a)-d) bleibt hiervon unberührt.

III. Verladung

- 1. Bei der Verladung erfolgt die für Menge und Qualität maßgebliche Gewichtsfeststellung und die Probeentnahme. Der Käufer hat das Recht, hierbei anwesend zu sein oder sich durch einen Kontrolleur vertreten zu lassen. Er kann auch verlangen, daß auf seine Kosten die Probeentnahme oder die Erteilung eines Wiegeattestes durch einen sachverständigen Dritten erfolgt. Erscheint der Käufer/Kontrolleur zu dem vom Verkäufer als Verladebeginn angegebenen Zeitpunkt nicht, so ist der Verkäufer berechtigt, mit der Verladung zu beginnen. Erscheint der Käufer/Kontrolleur trotz der Ankündigung zu kommen, nicht rechtzeitig zum Verladetermin und verschiebt der Verkäufer deshalb den Beginn der Verladung bis zum Eintreffen des Käufers/Kontrolleurs, so hat der Käufer dem Verkäufer die Kosten der verspäteten Verladung zu erstatten.

2. Der Verkäufer ist nicht verantwortlich für die Nichtverladung mit zugesagtem Schiff, falls die Reederei andere Dispositionen für das betreffende Schiff getroffen hat.
3. Erfolgt der Verkauf "FOB . . ." oder "ab unserem Werk . . ." oder "frei LKW/Waggon . . ." seitens des Verkäufers (siehe Verkäufers Kontraktbestätigung), ist der Käufer allein dafür verantwortlich, daß bei vereinbarter Verladung von Schrotten oder Pellets ein für dieses Transportgut uneingeschränkt geeignetes Transportmittel (LKW, Schiff etc.) gestellt wird. Das Transportmittel gilt nur dann als geeignet, wenn es bei der Beladung, während des gesamten Transports und bei der Entladung alle Anforderungen erfüllt, die nach den gesetzlichen oder sonstigen einschlägigen Vorschriften, insbesondere der zuständigen Berufsgenossenschaft einzuhalten oder zu beachten sind. Bei Schiffen müssen insbesondere die jeweils gültigen Vorschriften des ADNR, der Binnen-Schiffahrts- und der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten (z.B. deren jeweils gültige Merkblätter, Richtlinien und dgl.) vom Käufer oder dessen Beauftragten eingehalten und beachtet werden; unberührt bleiben lediglich die nach diesen Vorschriften allein dem Verkäufer zwingend obliegenden Verpflichtungen. Der Verkäufer ist berechtigt, ein offenkundig nicht geeignet erscheinendes Transportmittel zurückzuweisen; in diesem Fall trägt der Käufer die Kosten, die für die ersatzweise Beschaffung eines geeigneten Transportmittels entstehen.
4. Bei Eisenbahnsendungen ist der Verkäufer berechtigt, unter Anzeige an den Käufer die Verladung an dessen eigene Adresse vorzunehmen, sofern nicht im Vertrag etwas anderes vereinbart ist.
5. Wird die Ware im Auftrag des Käufers durch einen Dritten (z.B. Spediteur, Transport- oder Frachtführer) abgenommen, so sind die an "Order" ausgestellten oder/und in blanco girierten Konnossemente oder Ladescheine dem Verkäufer auf Verlangen auszuhändigen.
6. Wird die Ware durch vom Käufer gestellte Fahrzeuge abgenommen, so haben diese in der vom Verkäufer angegebenen Arbeitszeit so schnell zu empfangen, wie es die Betriebsverhältnisse des Verkäufers erforderlich machen, ggf. auch in der 2. oder 3. Arbeitsschicht, ohne daß der Verkäufer für etwaige dem Käufer durch Überstunden etc. entstehende Extrakosten aufzukommen hat. Im Falle von betriebsbedingten Ladeverzögerungen werden dem Käufer etwa entstehende Standgelder nicht erstattet. Ist eine den Betriebserfordernissen entsprechende Empfangnahme mit eigener Mannschaft des Käufers nicht möglich, so bemüht sich der Verkäufer, berufsmäßige Arbeitskräfte zu Käufers Lasten zu stellen. Die Beladung von Wasserfahrzeugen erfolgt nach Platzzusancen.

7. Die Ware reist grundsätzlich auf Gefahr des Käufers, soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist.
8. Unterbleibt eine Weisung des Käufers, wählt der Verkäufer den Beförderungsweg/das Beförderungsmittel aus. Er wird dabei die Interessen des Käufers - soweit nach den Umständen möglich - berücksichtigen. Der Verkäufer steht nicht dafür ein, daß in jedem Fall die billigste Verfrachtung erfolgt.
9. Die Verladung der Ware erfolgt während der vom Verkäufer angegebenen Zeit. Kosten, die durch witterungsbedingte Verzögerungen bei der Verladung entstehen (z.B. Liegegelder, Wagenstandsgelder und dgl.), sowie Waggon-/Behälter-, Wagen- und Gleisanschlußgebühren und die Anfuhrkosten für Stückgüter gehen, soweit vertraglich nicht anders vereinbart, zu Lasten des Käufers.

IV. Gewicht

1. Die vereinbarte Menge kann, sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, vom Verkäufer bis zu 5 % unter- oder überschritten werden. Unter- oder Überschreitungen bis zu 2 % werden zum Kontraktpreis, darüber hinausgehende Unter- oder Überschreitungen werden zum Tagespreis verrechnet. Für die Ermittlung des Tagespreises ist der Tag der Verladung maßgebend.
2. Das bei der Verladung festgestellte Gewicht ist maßgebend. Der Verkäufer wird ein Wiegeattest erteilen, falls der Käufer dieses bei Erteilung des Versandauftrages verlangt.

V. Probeentnahme

1. Eine auf Verlangen des Verkäufers oder des Käufers durchzuführende Probeentnahme erfolgt am Verladeort.
2. Verlangt der Käufer eine Probeentnahme, so hat er spätestens bei Erteilung des Versandauftrages anzugeben, ob die Probeentnahme auf seine Kosten durch einen sachverständigen, vereidigten Probenehmer erfolgen soll. Unterbleibt eine entsprechende Angabe, so ist die vom Verkäufer gegebenenfalls entnommene Probe maßgebend.
3. Verlangt der Verkäufer die Probeentnahme durch einen sachverständigen, vereidigten Probenehmer, so trägt er die Kosten der Probeentnahme.

VI. Qualität

1. Die Qualität der zu liefernden Ware richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen.

Mangels anderer Vereinbarung ist Ware von handelsüblicher Beschaffenheit, namentlich hinsichtlich Reinheit und Unverdorbenheit zu liefern; sie muß den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. Die Höhe des Wassergehaltes und des natürlichen Fremdbesatzes sind kein selbständiger Beanstandungsgrund, solange sie die Brauchbarkeit der Ware für den Käufer nicht mehr als unwesentlich beeinträchtigen.

2. Wird nach Muster verkauft, so gilt dasselbe nur als Typmuster; geringe Abweichungen der Lieferungen vom Muster - auch im Hinblick auf Farbe und Mahlung - sind zulässig. Die Bezeichnung "wie gehabt" ist als "ungefähr wie gehabt" zu verstehen.
3. Bei Lieferung von Expellern oder Pellets ist Bruch, falls nicht in außergewöhnlichen Mengen vorhanden, kein Grund zur Beanstandung.

VII. Mängelrüge, Gewährleistung

1. Die Ware ist vom Käufer vor ihrer Annahme/Quittierung sorgfältig auf Vollständigkeit/Beschädigung zu untersuchen. Der Käufer ist dafür verantwortlich, daß im Beanstandungsfall alle nach den einschlägigen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die erforderliche Tatbestandsaufnahme, rechtzeitig und formgerecht durchgeführt werden, und hat den Verkäufer sofort zu unterrichten.
2. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und wenn sich hierbei Mängel zeigen, diese dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen nach Ablieferung fernschriftlich anzuzeigen. Die Mängel sind dem Verkäufer unverzüglich nach Anzeige mit detaillierter Begründung schriftlich zu bestätigen. Die beanstandete Ware muß in den Versandbehältnissen belassen werden, damit der Verkäufer die Berechtigung der Beanstandung einwandfrei nachprüfen kann; dies gilt nur dann nicht, wenn der Verkäufer hierauf ausdrücklich schriftlich/fernschriftlich verzichtet und der Käufer die völlig separate Verwahrung der beanstandeten Waren und deren Nichtverarbeitung einwandfrei sicherstellt.
3. Der Käufer ist verpflichtet, vor Verarbeitungsbeginn durch in Umfang und Methodik geeignete Prüfungen zu klären, ob die gelieferte Ware für die von ihm beabsichtigten Verwendungszwecke geeignet ist.

4. Kommt der Käufer den Verpflichtungen gemäß Nr. 1 bis 3 nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß es sich um Mängel handelt, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung/Prüfung nicht erkennbar waren.
5. Zeigt sich später ein zunächst nicht erkennbarer Mangel, so ist der Käufer verpflichtet, diesen unmittelbar, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen nach der Entdeckung gemäß Nr. 2 anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
6. Bei rechtzeitiger und berechtigter Beanstandung ist der Verkäufer - sofern nichts anderes vereinbart ist - berechtigt, zunächst die mangelhafte Ware zurückzunehmen und durch vertragsgemäße Ware zu ersetzen. Der Verkäufer ist verpflichtet, innerhalb einer Ausschußfrist von 10 Arbeitstagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Käufer verbindlich zu erklären, ob er von seinem Recht auf Ersatzlieferung Gebrauch machen will. Um dem Verkäufer hierzu eine ausreichende Entscheidungsgrundlage zu geben, ist der Käufer verpflichtet, innerhalb der vorgenannten Frist eine Untersuchung der gerügten Waren durch den Verkäufer zu ermöglichen. Erfolgt keine Ersatzlieferung durch den Verkäufer oder schlägt sie fehl, kann der Käufer gemäß § 437 BGB den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
7. Eine Beanstandung der Inhaltsstoffe der Ware erfolgt aufgrund der gemäß Ziff. V. entnommenen Probe. Verlangt der Käufer die Untersuchung einer solchen Probe, so hat er innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Empfang der Probe diese an einen vereidigten Handelschemiker abzusenden. Ergibt die Untersuchung einen anderen Gehalt an Inhaltsstoffen als vereinbart, so ist der Verkäufer berechtigt, eine Kontrolluntersuchung durch einen anderen vereidigten Handelschemiker vornehmen zu lassen. Weichen beide Analysen nicht um mehr als 1 % voneinander ab, so ist deren Durchschnitt für die Berechnung einer etwaigen Vergütung maßgebend.

Bei größeren Abweichungen haben beide Parteien innerhalb von 8 Arbeitstagen seit Erhalt der zweiten Analyse das Recht, eine dritte Analyse durch einen weiteren vereidigten Handelschemiker zu verlangen, dessen Auswahl dem Verkäufer obliegt. Maßgebend für die Berechnung einer etwaigen Vergütung ist in diesem Fall der Durchschnitt der sich am meisten nähernden Analysen.

Falls eine Vergütung zu leisten ist, so sind die Kosten sämtlicher Analysen vom Verkäufer, sonst vom Käufer zu tragen.

VIII. Preis

1. Der Preis kann um denjenigen Betrag erhöht werden, um den der Gestehungspreis des Verkäufers dadurch steigt, daß nach Vertragsabschluß die Ein- oder Ausfuhrzölle oder sonstigen Abgaben

auf die Waren oder ihre Ausgangsprodukte (z.B. die Abgaben gemäß Fettmarktordnung der EU oder ähnlicher Institutionen) im In- oder Ausland steigen oder neue diesbezügliche Abgaben eingeführt werden. Das gilt entsprechend, wenn sonstige Umstände (insbesondere Preise für Energie, Hilfs- oder Betriebsstoffe, Frachterschwernisse, Erschwernisse beim Rohstoffbezug), die für den Verkäufer zum Zeitpunkt der Preisabsprache nicht voraussehbar waren, die Kostenkalkulation des Verkäufers so wesentlich verändern, dass eine entsprechende Erhöhung des Preises gerechtfertigt erscheint.

2. Bei Verkäufen "frachtfrei" hat der Käufer etwaige Mehrfracht zu tragen, die durch dem Käufer etwa bewilligte Teilladungen oder die nach Vertragsabschluß durch Erhöhung der Frachtsätze, durch Kleinwasser-Hochwasser- oder Eiszuschläge oder durch ähnliche Mehrkosten (wie z.B. Mautgebühren) entstehen.

IX. Schadensersatz, Verjährung von Mängelansprüchen und Ansprüchen aus sonstigen Pflichtverletzungen

1. Der Verkäufer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz, sofern der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, sofern keine schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eines Menschen gegeben ist oder eine zwingende Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes besteht.
2. Schadenersatzansprüche des Käufers sind auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht bei Ansprüchen, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Begrenzung gilt ferner nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen und in den Fällen einer zwingenden Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

3. Ansprüche des Käufers aus diesem Vertragsverhältnis verjähren in einer Frist von einem Jahr seit dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB und der §§ 478, 479 BGB sowie für Schadensersatzansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen und nicht in den Fällen, in denen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt.

X. Zahlung

1. Wenn nichts anderes im Vertrag vereinbart ist, ist der Verkäufer berechtigt, gegen Andienung verladebereiter Ware Vorauskasse zu verlangen.
2. Zur Aufrechnung oder zu Abzügen gleich welcher Art ist der Käufer nicht berechtigt, es sei denn, die zur Aufrechnung gestellte Forderung ist vom Verkäufer schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden. Zur Zurückbehaltung des Kaufpreises ist der Käufer nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
3. Die Zahlung hat ausschließlich bargeldlos zu erfolgen. Der Verkäufer ist zur Annahme von Schecks/Wechseln berechtigt, aber nicht verpflichtet.
4. Beahlt der Käufer den vereinbarten Kaufpreis nicht innerhalb der im Kontrakt festgelegten Zahlungsfrist, so ist die Forderung gemäß Ziff. XI. Nr. 2 zu verzinsen.
5. Unbeschadet der vereinbarten Zahlungsweise kann der Verkäufer Vorauszahlung für die Lieferung oder bankmäßige Sicherstellung verlangen, falls
 - a) nach Vertragsschluß eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers eintritt oder dem Verkäufer ein Umstand bekannt wird, aus dem sich begründete Zweifel an dessen Zahlungsfähigkeit ergeben,
 - b) der Käufer mit der Annahme, Abnahme oder Bezahlung einer Lieferung in Verzug ist,
 - c) das Unternehmen des Käufers nach Vertragsschluß liquidiert, auf einen Dritten übertragen oder ins Ausland verlegt wird oder eine andere Rechtsform erhält.
6. Vertreter oder Angestellte des Verkäufers sind ohne besondere schriftliche Vollmacht nicht inkassoberechtigt.

XI. Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung des Käufers

1. Ist der Käufer mit der Bezahlung mindestens einer Lieferung aus diesem oder einem anderen Vertrag dem Verkäufer gegenüber im Verzug oder hat er seine Zahlungen eingestellt oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleichkommen, oder hat er eine auf ihn vom Verkäufer vertragsgemäß ausgestellte Lastschrift widerrufen bzw. uneingelöst zurückgehen lassen, ist der Verkäufer - vorbehaltlich seiner sonstigen Rechte - berechtigt, jederzeit von einzelnen oder allen noch nicht abgewickelten Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten. Einer Nachfristsetzung bedarf es lediglich bei Zahlungsverzug, und zwar unter Einräumung einer Frist von drei Arbeitstagen, bei Widerruf/Nichteinlösung einer Lastschrift jedoch nur 24 Stunden.
2. Der Verzinsungssatz für Geldschulden unternehmerischer Käufer beträgt 13 %, mindestens aber 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Der Verkäufer kann einen weitergehenden Schaden geltend machen.

XII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Begleichung seiner Gesamtforderungen, auch aus anderen mit dem Käufer geschlossenen Kontrakten, aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor (Vorbehaltsware). Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für einzelne Warenlieferungen bezahlt ist, weil der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die laufende offene Saldoforderung des Verkäufers dient. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, solange der Verkäufer aus einer im Interesse des Käufers eingegangenen Wechselhaftung nicht befreit ist.
2. Tritt der Verkäufer vom Vertrag zurück, hat der Käufer die mit dem Eigentumsvorbehalt belastete Sache unverzüglich zurückzugeben. Der Verkäufer darf in diesem Fall die Räume betreten, in denen die Vorbehaltsware eingelagert ist und sie in Besitz nehmen. Die Kosten der Rücknahme trägt der Käufer.
3. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware gilt als für den Verkäufer als Hersteller und in seinem Auftrag erfolgt, ohne daß für diesen Verbindlichkeiten daraus erwachsen. Dem Verkäufer steht das Eigentum an der durch Verarbeitung oder Umbildung entstehenden neuen Sache zu. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zur neuen Sache zur Zeit der Verarbeitung. Als Wert der Vorbehaltsware gilt der dem Käufer vom Verkäufer hierfür berechnete Kaufpreis. Für den Fall, dass der Käufer dennoch (Mit-)Eigentum an der neuen Sache erwirbt, überträgt er dem Verkäufer bereits mit Abschluss dieses Vertrages sein (Mit-) Eigentum für den Zeitpunkt des Erwerbs und verwahrt die Sache für den Verkäufer.

Der Käufer tritt seine ihm aus Verarbeitung der Vorbehaltsware

zustehenden Ansprüche gegen dritte Auftraggeber bis zum Rechnungswert des Verkäufers für die verarbeitete Vorbehaltsware zur Sicherung der jeweils offenen Gesamtforderung des Verkäufers an diesen ab.

Falls die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren vermischt, vermengt oder verbunden wird, steht dem Verkäufer das Miteigentum an dem vermischten oder vermengten Bestand, der verbundenen Ware oder evtl. neuen Sache entsprechend dem Rechnungswert des Verkäufers für die beteiligte Vorbehaltsware zu. Der Käufer überträgt dem Verkäufer schon mit Abschluss dieses Vertrages sein (Mit)Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der vorbehaltenen Ware (Rechnungsbetrag einschließlich MWSt.) zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zur Zeit der Vermischung oder Verbindung und verwahrt die Sache für den Verkäufer.

Soweit der Verkäufer an vermischter, verbundener oder verarbeiteter Ware oder neuer Sache das Eigentum bzw. Miteigentum erwirbt, gilt diese ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen. Der Käufer verwahrt sie unentgeltlich für den Verkäufer. Er hält die Vorbehaltsware stets ausreichend auf seine Kosten versichert und tritt seinen Anspruch auf etwaige Versicherungsleistungen an den Verkäufer im Umfang des Wertes von dessen Eigentum bzw. Miteigentum hiermit ab.

4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern, sie jedoch nicht verpfänden, nicht zur Sicherheit übereignen oder ähnlichen Verfügungen unterwerfen. Darüber hinaus gilt:
 - a) Alle ihm aus jeder Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen (einschließlich eventueller Nebenrechte) tritt der Käufer bis zur Höhe der jeweils offenen Gesamtforderung des Verkäufers zu deren Sicherung an den Verkäufer ab. Beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit anderen Waren ("en bloc"-Verkauf usw.) zu einem Gesamtpreis erfolgt die Abtretung entsprechend dem Rechnungswert des Verkäufers für die mitverkauften Vorbehaltswaren.
 - b) Für den Fall, daß die weiterveräußerte Vorbehaltsware gemäß Nr. 3. nur im Miteigentum des Verkäufers steht, erfolgt die hiermit vollzogene Abtretung zumindest hinsichtlich des Teiles der Forderung aus dem Weiterverkauf, der dem Wert der betroffenen ursprünglichen Vorbehaltsware entspricht.
 - c) Falls der Käufer aus der Weiterveräußerung von seinen Kunden/Käufern Wechsel oder Schecks erhält, tritt er hiermit an den Verkäufer die gegen seine Abnehmer/Käufer bestehenden entsprechenden Wechsel- oder Scheckforderungen ab, und zwar in Höhe der dem Verkäufer gemäß Buchst. a) und b) abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung.

Das Eigentum an den Wechsel- oder Scheckurkunden wird hiermit

vom Käufer auf den Verkäufer übertragen; der Käufer verwahrt die Urkunden für den Verkäufer. Bei Teilzahlung(en) bleibt die Abtretung bis zur vollständigen Bezahlung durch den Abnehmer des Käufers/seinen Käufer bestehen.

5. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verkäufer gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, ist er bis auf Widerruf ermächtigt, die auf den Verkäufer sicherungshalber übergegangenen Forderungen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung ist dahingehend eingeschränkt, daß eine Verfügung über diese Forderungen nur Zug um Zug gegen Auszahlung des Erlöses an den Verkäufer zulässig ist, und zwar bei der Fälligkeit dieses Erlöses. Der auszuzahlende Erlös hat mindestens dem Betrag zu entsprechen, der dem Verkäufer aus der einzelnen an ihn sicherungshalber abgetretenen Forderung gebührt, wobei im Falle einer vorzeitigen oder verspäteten Befriedigung des Verkäufers der entsprechende Zinsausgleich zu berücksichtigen ist.

Der Verkäufer wird die Einzugsermächtigung nur widerrufen, wenn erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers auftreten oder dieser in Zahlungsverzug gerät; bei Zahlungseinstellung des Käufers erlischt die Einzugsermächtigung, ohne daß es eines Widerrufs bedarf. Bei Widerruf oder Erlöschen der Einzugsermächtigung hat der Käufer umgehend den Forderungsübergang den Drittkäufern zur Zahlung an den Verkäufer bekanntzugeben, dem Verkäufer alle zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen sowie diesbezügliche Kundenwechsel oder Schecks dem Verkäufer zu übergeben. Der Verkäufer kann den Schuldner die Abtretung anzeigen.

6. Der Käufer hat dem Verkäufer den erfolgten oder unmittelbar drohenden Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die an den Verkäufer ganz oder teilweise abgetretenen Forderungen sofort fernschriftlich mitzuteilen und derartigen Maßnahmen Dritter, z.B. der Zwangsvollstreckung in die Vorbehaltsware, unverzüglich zu widersprechen.

Der Käufer ist im übrigen verpflichtet, dem Verkäufer auf dessen Verlangen unverzüglich alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben, damit der Verkäufer seine Rechte aus Miteigentum gemäß Ziffern 3. und 4. gegenüber Dritten geltend machen kann, insbesondere bei Zahlungseinstellung des Käufers.

7. Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist in der Weise auflösend bedingt, daß mit vollständiger Erfüllung seiner jeweils offenen Gesamtforderung gegenüber dem Käufer das Eigentum an der Vorbehaltsware ohne weiteres auf den Käufer übergeht. Auf Wunsch des Käufers gibt der Verkäufer ihm zustehende Sicherungen nach seiner Wahl frei, soweit ihr Wert die jeweils zu sichernde Gesamtforderung um 10 % übersteigt.
8. Ab Zahlungseinstellung des Käufers oder bei Beantragung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen ist der Käufer zur Veräußerung, Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren/Sachen nicht mehr befugt und hat gesonderte Lagerung bzw. Kennzeichnung der Vorbehaltsware unverzüglich zu besorgen. Ferner hat der Käufer die aus an den Verkäufer abgetretenen Forderungen eingehenden Beträge auf einem separaten Konto gutschreiben zu lassen bzw. gesondert zu verwahren.
9. Der Verkäufer ist berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Käufer mit allen Forderungen aufzurechnen, die dem Käufer gegenüber dem Verkäufer oder mit dem Verkäufer verbundenen Gesellschaften zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Fälligkeiten der gegenseitigen Ansprüche verschieden sind oder auf der einen Seite Barzahlung, von der anderen Seite Zahlung in Akzepten oder Kundenwechseln vereinbart worden ist.

XIII. Ringbildung

- a) Wenn der Verkäufer vom Käufer oder einem anschließenden Käufer dieselbe Menge derselben Ware oder einen Teil davon unter den gleichen Bedingungen, zu denen er (Verkäufer) verkauft hat - gleichgültig ob zu demselben Preis oder nicht - kauft, ist bezüglich der auf diese Weise gekauften Menge ein "Ring" gebildet.
- b) Die Rechnungen für die betr. Menge werden dann zwischen den Käufern und Verkäufern in dem Ring beglichen, indem jeder Käufer seinem Verkäufer den Betrag bezahlt, um den die Rechnung den niedrigsten Betrag im Ring überschreitet. Die Begleichung erfolgt am 15. Tag nach dem Tag, an dem der Ring gebildet ist (oder am nächsten Arbeitstag, falls der 15. kein Arbeitstag ist), aber nicht vor dem 1. und nicht nach dem letzten Arbeitstag der Lieferfrist. Sollte das Vorhandensein eines Ringes nur aus der Andienung der Ware ersichtlich werden, gilt der Tag, an dem die Ware z. Vfg. gestellt sein sollte, als Tag der Begleichung.
- c) Wenn jedoch das Vorhandensein eines Ringes erst nach Ausstellung der Auslieferanweisung oder nach deren Vorlage ersichtlich wird, erfolgen die Zahlungen so, als ob kein Ring bestehen würde.

- d) Wenn eine der Parteien in einem Ring ihre Zahlungen eingestellt, oder ein außergerichtliches Moratorium oder Vergleichs- oder ein gerichtliches Vergleichs- oder Insolvenzverfahren bzgl. ihres Vermögens beantragt hat oder über ihr Vermögen beantragt worden ist, tritt der Marktwert am 1. Arbeitstag nach dem Tag, an dem das vorgenannte Ereignis allg. bekannt geworden ist, an die Stelle des niedrigsten Rechnungsbetrages (lt. b); die Bezahlung erfolgt dann auf dieser Basis, es sei denn, daß der Verkäufer und Käufer der betr. Partie auf Basis des niedrigsten Rechnungsbetrages im Ring zu zahlen wünschen.

XIV. Erfüllungsort, Rechtsanwendung, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Verlade- oder Versandort. Zahlungsort ist der Sitz des Verkäufers.
2. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen, oder dem Vertrag nichts anderes ergibt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere des BGB und HGB als vereinbart; die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.
3. Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers, soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften ein anderer Gerichtsstand ergibt.

XV. Behördliche Anordnungen

Sollten nach Abschluß des einzelnen Vertrages durch hoheitliche oder sonstige Anordnung(en) seitens einer Behörde oder einer behördlich eingerichteten Stelle dem Verkäufer neue Verpflichtungen irgendwelcher Art auferlegt werden, die den Verkauf oder die Lieferung der gegen den Vertrag verkauften Ware betreffen, so gelten die aus derartigen Anordnungen sich ergebenden Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen als zwischen den Parteien vereinbart.

XVI. Anschrift des Werkes Mannheim

Bunge Deutschland GmbH
Bonadiesstraße 3/5 – 68169 Mannheim – Industriehafen
Telefon: (0621) 3704-0 – Telefax: (0621) 3704 109